



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr.45 Thema: Existenzgründungen durch freie Berufe

Besondere Situation der freien Berufe

Viele freie Berufe haben Konjunktur. Das hat das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg ermittelt. Immerhin: Die Zahl der Gründungen in den freien Berufen übersteigt auch unter zunehmend schwierigeren Bedingungen seit einigen Jahren deutlich die der Gründungen in allen anderen Wirtschaftsbereichen. Schließlich: Freiberufliche Unternehmungen scheitern – so das IFB – seltener als andere. Grund genug, über eine Unternehmensgründung in den freien Berufen nachzudenken (s. „Mehr Gründungen in den freien Berufen“, S. 2).

Freiberufliche oder gewerbliche Gründung

Frage: Unterscheidet sich eine Existenzgründung in den freien Berufen von anderen Gründungen? Antwort: im Prinzip nein. Jede Existenzgründerin und jeder Existenzgründer muss sich mit klassischen Fragestellungen eines Businessplans auseinandersetzen: Welche Dienstleistung soll angeboten werden? Wer sind die Klienten? Wie stark ist die Konkurrenz? Für die freien Berufe gelten allerdings einige wichtige Besonderheiten. Zunächst ist es für einen Gründer wichtig festzustellen, ob er zu den Freiberuflern zählt oder nicht. Das hat nicht nur steuerliche und rechtliche Konsequenzen (s. „Rechtliche Be-



sonderheiten“, S. 4, sowie „Typische Rechtsformen für Freiberufler“, S. 8), sondern auch Auswirkungen auf die Risiko- und Altersvorsorge (s. „Altersvorsorge“, S. 5, und „Kranken- und Unfallversicherung“, S. 7).

Anmeldung beim Finanzamt

Ihre geplante freiberufliche Tätigkeit muss dem Finanzamt angezeigt werden. Diese Meldung, die formlos erfolgen kann, sollten Sie spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit abgeben. Das Finanzamt prüft meist erst später im Rahmen einer Betriebsprüfung, ob tatsächlich eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt. Verschaffen Sie sich daher vorher mit Hilfe des zuständigen Berufsverbandes und Steuerberaters Gewissheit. Dabei sollten auch Fragen zur Umsatzsteuerpflicht – Stichwort: „Kleinun-

ternehmerregelung“ – geklärt werden. Das Finanzamt lässt Ihnen einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zukommen, in dem Sie Fragen zu künftigen Umsätzen und Gewinnen beantworten müssen, und erteilt Ihnen dann eine Steuernummer.

Inhalt

Wer ist Freiberuflerin/Freiberufler?	2
Mehr Gründungen in den freien Berufen	2
Selbständig mit einem Auftraggeber oder „scheinselbständig“?	3
Checkliste: Sind Sie selbständige/r Freiberufler/in?	I
Übersichten: Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe	II
Selbständig mit einem Auftraggeber oder „scheinselbständig“?	III
Rechtliche Besonderheiten	4
Altersvorsorge	5
Finanzielle Förderung von freien Berufen	5
Wichtig für Künstler und Publizisten: Urheberrecht	6
Kranken- und Unfallversicherung	7
Typische Rechtsformen für Freiberufler	8
Welche Steuern müssen Freiberufler bezahlen?	8
Print- und Online-Informationen, Kontakte (Auswahl)	9

Wer ist Freiberuflerin/Freiberufler?

Selbständigkeit

Für Existenzgründerinnen und -gründer ist natürlich wichtig, wirklich selbständig zu sein. Nur so haben sie die volle Entscheidungsfreiheit und Entwicklungsmöglichkeit in einem eigenen Unternehmen. Nun kann man als Angehöriger der freien Berufe aber auch angestellt sein (auch wenn das paradox klingen mag und für manchen Freiberufler vielleicht sogar eine gute Idee ist). Viel wichtiger ist aber: Auch wer als Freiberufler definitiv keinen Anstellungsvertrag hat, ist unter bestimmten Voraussetzungen zwar Angehöriger der freien Berufe, aber kein Selbständiger (s. „Selbständig mit einem Auftraggeber oder ‚scheinselbständig?‘“, Übersicht S. III). Und Selbständige können außerdem – in den für Freiberufler in Frage kommenden Berufsbildern – auch Gewerbetreibende sein. Sie sind dann nicht Angehörige der freien Berufe. Dies hat vor allem steuerliche Auswirkungen.

Definition der freien Berufe

Nur genaue Qualifikations- und Tätigkeitsbeschreibungen ermöglichen – in diesem Fall für einen Gründer – die eindeutige Zuordnung zum freien Beruf.

► Definition nach Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)

Was ein freier Beruf ist, definiert gesetzlich verbindlich das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: „Die freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“

► Definition des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB)

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) formuliert folgende Definition: „Angehörige Freier Berufe erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit.“

Zusammengefasst: Freiberufler verfügen über besondere berufliche Qualifikationen. Sie erbringen damit besondere Dienstleistungen (z. B. Heilung von Kranken). Sie haben bei dieser

Arbeit die volle fachliche Entscheidungsfreiheit und sind für die Qualität ihrer Leistung selbst verantwortlich. Ihr Einkommen (Honorar) richtet sich häufig nach den Gebührenordnungen für die jeweiligen Berufsgruppen.

Mehr Gründungen in den freien Berufen

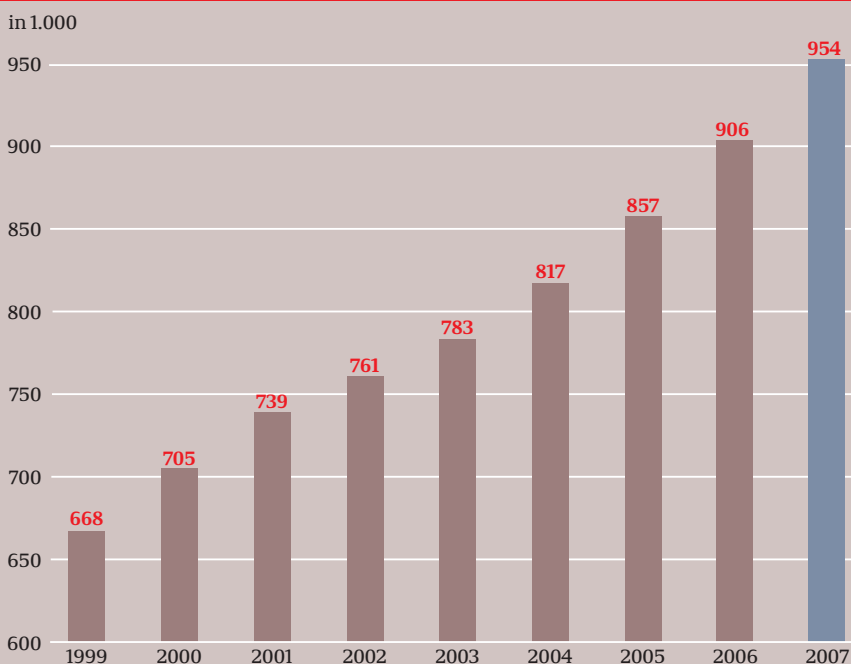
Die Zahl der Selbständigen in den freien Berufen hat deutlich zugelegt: in der Zeit von 1992 bis 2007 um rund zwei Drittel. Das hat das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) ermittelt. Ihre Zahl ist von 514.000 auf etwa 954.000 gestiegen. Zum Vergleich: Die Zahl der Selbständigen in Deutschland insgesamt ist von rund 3 Mio. im Jahr 1992 auf rund 3,8 Mio. im Jahr 2005 angewachsen (Quelle: IfM-Bonn).

Zunehmender Bedarf an fachlichem Beistand

Der Trend zu mehr unternehmerischer Selbständigkeit von Freiberuflern ist – nach Einschätzung des IFB – kaum aufzuhalten. Dies liegt vor allem an der Entwicklung der Arbeitswelt insgesamt: hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, in der ohnehin mehr Menschen selbständig tätig sind.

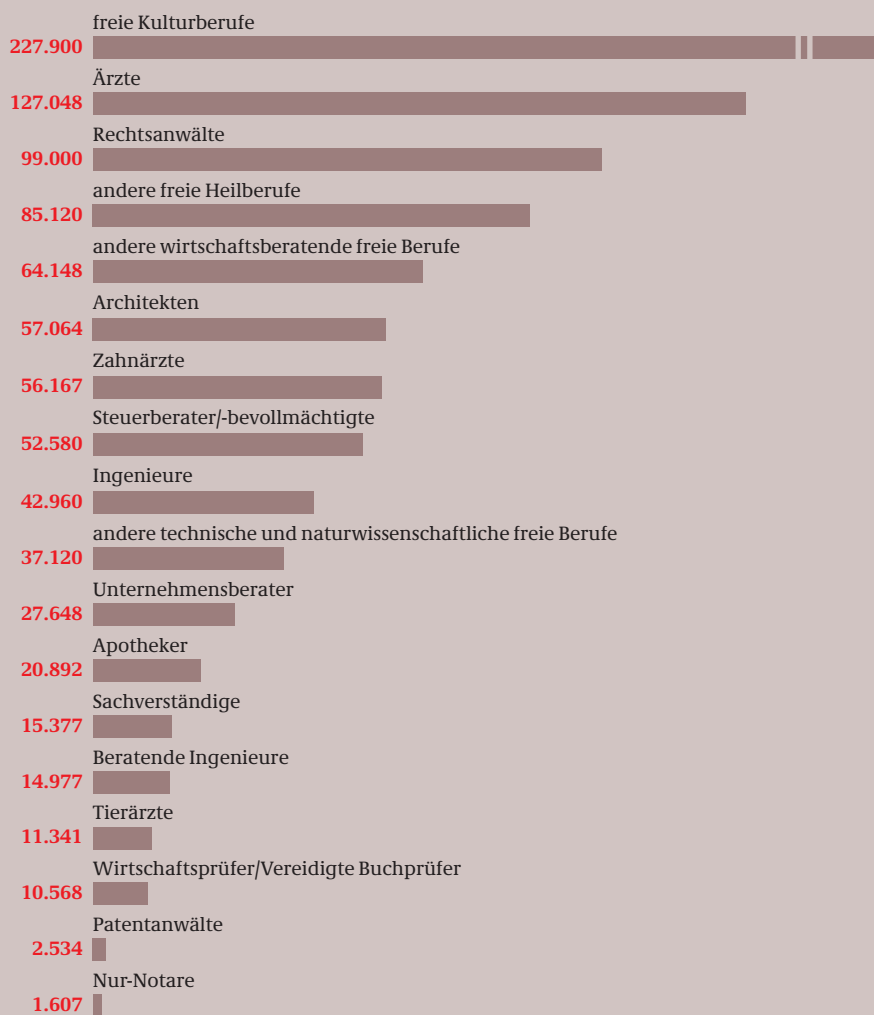
Die Entwicklung der konkreten Berufsbilder bei den freien Berufen hängt vor allem davon ab, dass die Menschen in einer immer komplexeren und damit unüberschaubaren Lebenswirklichkeit zunehmend fachlichen Beistand brauchen. Immer mehr Bürger, Unternehmen oder Behörden suchen Unterstützung und Hilfe, um sich „die Welt erklären“ und sich bei alltäglichen Pflichten helfen zu lassen. In diesem Zusammenhang spielt die enge Vertrauensbeziehung zwischen Freiberufler und Auftraggeber – ein herausragendes Charakteristikum der Freiberuflichkeit – eine besonders wichtige Rolle.

Zunahme der Selbständigen in den freien Berufen



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg, 2008

Zahl der Selbständigen in den einzelnen freien Berufen



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg, 2008

Die ähnlichen Berufe

Zu den freien Berufen wird auch eine Reihe von Berufen gezählt, die den Katalogberufen ähnlich sind.

Entscheidend ist: Ihre Ausbildung und die konkrete berufliche Tätigkeit müssen mit einem Katalogberuf vergleichbar sein. Vergleichbar heißt auch: Wenn für die Ausübung eines Katalogberufes eine amtliche Erlaubnis (z. B. durch das Gesundheitsamt) erforderlich ist, so gilt diese Anforderung auch für den ähnlichen Beruf (z. B. Ergotherapeut) (s. Übersicht S. II).

Die Tätigkeitsberufe

Zu den freien Berufen zählen schließlich selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten (s. Übersicht S. II). Eine Zuordnung zu den freien Berufen ist nur nach Einzelfallprüfung möglich.

Selbständig mit einem Auftraggeber oder „scheinselbständig“?

Freiberufler sind häufig auch als freie Mitarbeiter tätig. Sie erhalten Aufträge im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen. Aber **Achtung**: Freie Mitarbeiter sind nicht automatisch „echte“ Selbständige. Vor allem dann nicht, wenn sie nicht die freie Wahl des Arbeitsortes und der Arbeitszeit haben und außerdem z. B. fachlich an die Weisungen ihres Auftraggebers gebunden sind.

Dazu kommt: Auftraggeber wollen nicht selten – bevor sie einen Auftrag erteilen – genau wissen, ob sie es auch tatsächlich mit einem „echten“ Selbständigen zu tun haben. Dafür gibt es zwei gute Gründe: Erstens, um nicht ggf. für die gesamte Sozialversicherung „zur Kasse gebeten“ zu werden. Zweitens, um nicht womöglich gerichtlich dazu gezwungen zu werden, ihren freien Mitarbeiter fest anzustellen (s. Übersicht S. III).

Definition nach

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet ganz konkrete freiberufliche Tätigkeitsgruppen und legt damit fest, wer zu den freien Berufen zählt:

- ▶ Katalogberufe
- ▶ Katalogberufen ähnliche Berufe
- ▶ Tätigkeitsberufe

Neue freie Berufe sind je nach Einzelfallprüfung zuzuordnen.

Die Katalogberufe

Zu den Katalogberufen gehören in der Regel zunächst diejenigen, die in § 18 des Einkommensteuergesetzes aufgezählt sind:

- ▶ Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten (Physiotherapeuten)
- ▶ rechts-, steuer- und wirtschaftsbe-

ratende Berufe: Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte, Vereidigte Buchprüfer und Bücherrevisoren

- ▶ naturwissenschaftliche und technische Berufe: Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen
- ▶ Informationsvermittelnde und sprachliche Berufe: Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer

Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier (selbständig ausgeübten) Berufsbilder:

- ▶ Diplom-Psychologe
- ▶ Heilmasseur
- ▶ Hebamme
- ▶ hauptberuflicher Sachverständiger

Sind Sie selbständige/r Freiberufler/in?

Bei der Antwort auf die Frage, ob Sie selbständige Freiberuflerin oder selbständiger Freiberufler sind, kann Ihnen der folgende Test als erste Orientierung dienen.

Sind Sie selbständig?

Wenn Sie die Fragen 1, 2 und 3 mit „Ja“ und 4 und 5 mit „Nein“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass es sich bei Ihnen um eine selbständige Tätigkeit handelt (und nicht etwa um eine „Scheinselbständigkeit“).

1. Sind Sie rechtlich (durch die Rechtsform) und wirtschaftlich (z. B. durch das unternehmerische Risiko) selbständig? Ja Nein
2. Erfüllen Sie Ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen? Ja Nein
3. Tragen Sie das unternehmerische Risiko und die Kosten der Arbeitsausführung? Ja Nein
4. Ist Ihre Arbeitszeit nach Dauer, Beginn und Ende durch den Auftraggeber bindend festgelegt? Ja Nein
5. Sind Sie unmittelbar in den Arbeitsablauf und die Organisation von Auftraggebern integriert? Ja Nein

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit?

Wenn Sie die Fragen 6 - 13 mit „Ja“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie die rechtlichen bzw. die besonderen beruflichen Vorgaben für eine freiberufliche Tätigkeit erfüllen.

6. Können Sie für Ihre Tätigkeit eine ausreichende berufliche Qualifikation nachweisen (ähnlich den „Katalogberufen“)? Ja Nein
7. Erbringen Sie geistig-ideelle Leistungen (z. B. Heilung von Kranken, Rechtsberatung, statische Berechnungen usw.)? Ja Nein
8. Besteht zu den Leistungsnehmern ein gegenseitiges und auf Dauer angelegtes Vertrauensverhältnis (als Voraussetzung für Ihre Unabhängigkeit von Weisungen)? Ja Nein
9. Ist dieses Vertrauensverhältnis auf einer freien Wahlentscheidung der Leistungsnehmer begründet? Ja Nein
10. Erbringen Sie die Leistungen persönlich (und lassen Ihre Tätigkeiten nicht von Ihren Mitarbeitern erledigen)? ... Ja Nein
11. Sind Sie eigenverantwortlich tätig? Ja Nein
12. Sind Sie in Ihrem Unternehmen leitend tätig? Ja Nein
13. Treffen Sie fachliche Entscheidungen frei und unabhängig? Ja Nein

Gehört Ihr Beruf zu den Katalogberufen?

Zu Katalogberufen gehören in der Regel zunächst diejenigen, die in § 18 des Einkommensteuergesetzes aufgezählt sind. Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier (selbständig ausgeübten) Berufsbilder. Überprüfen Sie im Kapitel „Wer ist Freiberuflerin/Freiberufler?“, S. 2, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

Wenn nicht: Gehört Ihr Beruf zu den ähnlichen Berufen?

Zu den freien Berufen wird auch eine Reihe von Berufen gezählt, die den Katalogberufen ähnlich sind: Ausbildungen und berufliche Tätigkeit müssen vergleichbar sein. Überprüfen Sie in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, Übersicht S. II, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

Wenn nicht: Gehört Ihr Beruf zu den Tätigkeitsberufen?

Wenn Sie eine der Fragen 14 bis 17 mit „Ja“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie einen der so genannten freiberuflichen Tätigkeitsberufe ausüben. Überprüfen Sie zusätzlich in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, Übersicht S. II, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

14. Sind Sie wissenschaftlich tätig? Ja Nein
15. Sind Sie künstlerisch tätig? Ja Nein
16. Sind Sie schriftstellerisch tätig? Ja Nein
17. Sind Sie unterrichtend und/oder erziehend tätig? Ja Nein

Achtung: Im Einzelfall können bei Katalogberufen, ähnlichen Berufen und Tätigkeitsberufen Abweichungen und Ausnahmen von der Freiberuflichkeit auftreten (so dass sie dann z. B. zu den gewerblichen Berufen zu rechnen sind). Fachlichen Beistand bei einer genauen Prüfung erhalten Sie u. a. durch Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater!

Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe

Achtung: Die folgende alphabetische Auflistung von ähnlichen Berufen und Tätigkeitsberufen soll zur Orientierung in dem schwer überschaubaren Berufsfeld der freien Berufe dienen. Eine vollständige und abschließende Zuordnung einzelner Berufe zu den freien Berufen ist daraus keinesfalls abzuleiten. Jeder Einzelfall sollte geprüft werden und wird rechtsverbindlich nur durch das jeweils örtliche Finanzamt festgestellt. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihren Steuerberater oder einen Rechtsanwalt.

A	G	M	S
Altenpfleger/in	Grafiker/in	Magier/in	Sachverständige/r
Ambulante/r Krankenpfleger/in	Güterbesichtiger/in oder Güterkontrolleur/in	Maler/in (Kunstmaler/in)	Schauspieler/in
Audio-Psycho-Phonologe	H	Marketingberater/in	Schriftsteller/in
B	Havariesachverständige/r	Marktforscher/in	Sicherheitsberater/in
Bademeister/in (medizinische/r)	Hebamme/ Entbindungspfleger/in	Markscheider/in (Vermessung im Bergbau)	Sportlehrer/in
Bauleiter/in	Heilmasseur/in	Maschinenbautechniker/in	Steinmetz/in
Bauschätzer/in (Schadenschätzer/in)	Hochbautechniker/in als Bauleiter/in	Masseur/in	Synchronsprecher/in
Baustatiker/in	I	Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)	Systemanalytiker/in
Bergführer/in	Industriedesigner/in	Modeschöpfer/in (beratende/r)	T
Beschäftigungs- und Ausdruckstherapeut/in	Informatiker/in (Diplom-)	Musiker/in	Tanzlehrer/in
Bildhauer/in	Informationsfahrt- begleiter/in	N	Tanz- und Unterhaltungsmusiker/in
Blutgruppengutachter/in	Insolvenzverwalter/in	Netzplantechniker/in	Terminologe/in
C	J	O	Textilentwerfer/in
Conférencier, Show- und Quizmaster/in	Juristischer Informationsdienst	Orthoptist/in	Tonkünstler/in, Tontechniker/in
D	K	P	Trainer/in
Designer/in	Kameramann/-frau	Patentberichterstatte/r/in	Trauerredner/in
Diätassistent/in	Kartograf/in	Physiotherapeut/in	Treuhänder/in
Dirigent/in	Kfz-Sachverständige/r	Planer/in von Großküchen	U
E	Kinderheimbetreiber/in	Podologe (med. Fußpfleger/in)	Unternehmensberater/in
EDV-Berater/in	Klinische/r Chemiker/in	Prozessagent/in	V
Elektrotechniker/in	Kompasskompensierer/in auf Seeschiffen	Psychoanalytiker/in, Psychologe/in und Psychotherapeut/in, auch Kinder- und Jugendlichen- psychotherapie	Versicherungs- und Wirt- schaftsmathematiker/in
Erfinder/in	Konstrukteur/in	R	Visagist/in
Ergotherapeut/in	Krankenschwester	Rätselhersteller/in	W
Erzieher/in	Künstler/in	Raumgestalter/in	Werbeschriftsteller/in
Erzprobennehmer/in	Kunstsachverständige/r	Rechtsbeistand	Werbetexter/in
F	L	Referendar/in	Wirtschaftsberater/in
Fahrschulinhaber/in	Layouter/in	Reitlehrer/in	Wissenschaftler/in
Fernsehansager/in	Lehrer/in	Rentenberater/in	Z
Filmhersteller/in	Lexikograf/in	Restaurator/in	Zahnpraktiker/in
Fleischbeschauer/in	Logopäde/in	Rettungsassistent/in	Zauberer bzw. Zauberkünstler/in
Fotodesigner/in		Rundfunksprecher/in	
Fotograf/in			
Frachtenprüfer/in			

Selbständig mit einem Auftraggeber oder „scheinselbständig“?

Sind Sie selbständig mit einem Auftraggeber?

Ein unabhängig Tätiger kann als Selbständiger mit einem Auftraggeber eingestuft werden. Er gilt zwar noch als selbständig, aber mit Einschränkungen. Wichtigste Folge: Seine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung müssen vollständig von ihm gezahlt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht innerhalb der ersten drei Jahre zu befreien. Selbständig mit einem Auftraggeber ist, auf wen die folgenden zwei Kriterien zutreffen:

- ▶ Sie beschäftigen normalerweise keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die mehr als 400 Euro monatlich verdienen.
- ▶ Sie sind regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.

Sind Sie „scheinselbständig“?

Ein freier Mitarbeiter kann auch „Scheinselbständiger“ sein. Das bedeutet: Seine Entscheidungsbefugnisse sind noch weiter eingeschränkt als die eines Selbständigen mit einem Auftraggeber (s. o.). Er gilt in diesem Fall definitiv nicht mehr als selbständig. Wichtigste Folgen: Seine Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen gemeinsam von ihm und seinem Auftraggeber/Arbeitgeber gezahlt werden.

Für die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sind die tatsächlichen Verhältnisse im konkreten Einzelfall entscheidend. Eine selbständige Tätigkeit ist durch

- ▶ ein eigenes Unternehmerrisiko,
- ▶ die Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft,
- ▶ und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Zu typischen Merkmalen unternehmerischen Handelns gehört u.a., dass Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, statt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erbracht werden, sowie die eigenständige Entscheidung über

- ▶ Einkaufs- und Verkaufspreise, Warenbezug,
- ▶ Einstellung von Personal,
- ▶ Einsatz von Kapital und Maschinen,
- ▶ die Zahlungsweise der Kunden (z. B. sofortige Barzahlung, Stundungsmöglichkeit, Einräumung von Rabatten),
- ▶ Art und Umfang der Kundenakquisition,
- ▶ Art und Umfang von Werbemaßnahmen für das eigene Unternehmen (z. B. Benutzung eigener Briefköpfe).

Bestimmte Berufsgruppen

Wie bestimmte Berufsgruppen im Einzelnen zu beurteilen sind, ergibt sich aus dem „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit“ der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung unter www.vdak-aev.de (Arbeitgeber > Informationen – Selbständige).

Steuerrecht oder Sozialrecht

Ob man selbständiger Freiberufler ist oder nicht, wird nach Steuerrecht oder Sozialrecht unterschiedlich bewertet. Wer von seinem Finanzamt als selbständiger Freiberufler geführt wird, kann aus der Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund trotzdem „scheinselbständig“ sein.

Wer wissen will, ob er selbständig mit einem Auftraggeber oder „scheinselbständig“ ist, kann dies klären lassen bei der

Deutschen Rentenversicherung Bund

10704 Berlin

Tel.: 030 865-1

Fax: 030 865-27240

drv@drv-bund.de

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Rechtliche Besonderheiten

Mitgliedschaften in Kammern

Für einige freie Berufe gilt in der Regel eine Pflichtmitgliedschaft in einer zuständigen Kammer. Diese so genannten „kammerfähigen freien Berufe“ sind: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten und Beratende Ingenieure.

Es besteht teilweise auch die Möglichkeit einer freiwilligen Kammermitgliedschaft. Die Kammern vertreten die Interessen ihrer Mitglieder und sollen zudem sicher stellen, dass diese ihren Beruf ordnungsgemäß ausüben.

Berufsrecht und -ausübung

Nicht jeder darf jeden freien Beruf einfach ausüben. Eine ganze Reihe von freiberuflichen Tätigkeiten erfordert eine hohe fachliche Kompetenz und eine entsprechende Ausbildung. Diese Ausbildung muss nachgewiesen werden. Die Freiberufler, die Mitglied bei einer Kammer sind, tun dies bei ihrer Kammer. Andere Berufe müssen diesen Nachweis z. B. bei öffentlichen Einrichtungen erbringen (Beispiele: Heilpraktiker beim Gesundheitsamt; vereidigter

Sachverständiger bei IHK und Gericht). Andere Freiberufler (z. B. Unternehmensberater) können ihre Arbeit ohne Nachweis aufnehmen.

Wer wo welchen Nachweis erbringen muss, ist beim Institut für Freie Berufe (s. Kontakte, S. 9) zu erfahren.

Hintergrund: Diese Berufe haben eine besondere gesellschaftliche Bedeutung, weil sie z. B. die medizinische Versorgung gewährleisten, der Rechtspflege dienen oder eine unabhängige Beratung sichern. Darüber hinaus haben einige freie Berufe eine ordnungspolitische Funktion: z. B. Notare, Wirtschaftsprüfer oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

Werbung

Für „verkammerte“ freie Berufe bestehen Werbebeschränkungen. Nicht jede Form der Werbung ist zulässig. Und nicht alle zulässigen Werbeformen stehen allen Freiberuflern zur Verfügung (aber immer mehr). Vorsicht: Wer hier gegen gängige Vorschriften verstößt (z. B. durch „marktschreierische“ Anzeigen), muss damit rechnen, dass eine Sanktion seitens der zuständigen Kammer erfolgt (z. B. Abmahnung, Bußgeld).

Hintergrund: Das Berufsbild (der meisten freien Berufe) soll nicht durch den Gebrauch kommerzieller Werbung verfälscht und das Vertrauen der Patienten oder Klienten dadurch verspielt werden, dass diese z. B. bei Ärzten eher Gewinnstreben als diagnostische und therapeutische Motive vermuten müssten. Die folgenden typischen Werbeformen sind für Freiberufler sinnvoll und bis auf Ausnahmen auch erlaubt. Bitte fragen Sie sicherheitshalber bei Ihrer Kammer nach und/oder informieren Sie sich auf der Webseite des Instituts für Freie Berufe:

www.ifb.uni-erlangen.de

Anzeigen

Anzeigen dürfen nur geschaltet werden, wenn sie in „unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit“ stehen: z. B. bei Neugründung, Urlaub oder Zusammenlegung von Praxen.

Mailings

Mailings sind möglich, wenn sie sachliche Informationen und keine unzulässigen werblichen Elemente enthalten (z. B. Preise). Beispiel: Hintergrundinformationen in einem Newsletter zu Neuigkeiten im Steuerrecht.

Selbstdarstellung/Unternehmenspräsentation

Selbstdarstellungen (z. B. als Flyer oder im Internet) sind zulässig, wenn sie sich auf sachliche Informationen sowie die Tätigkeiten und Schwerpunkte des Freiberuflers beschränken und keine unzulässigen werblichen Elemente enthalten (z. B. Preise). Flyer dürfen dann auch per Mailing verschickt werden.

Tätigkeitsschwerpunkte

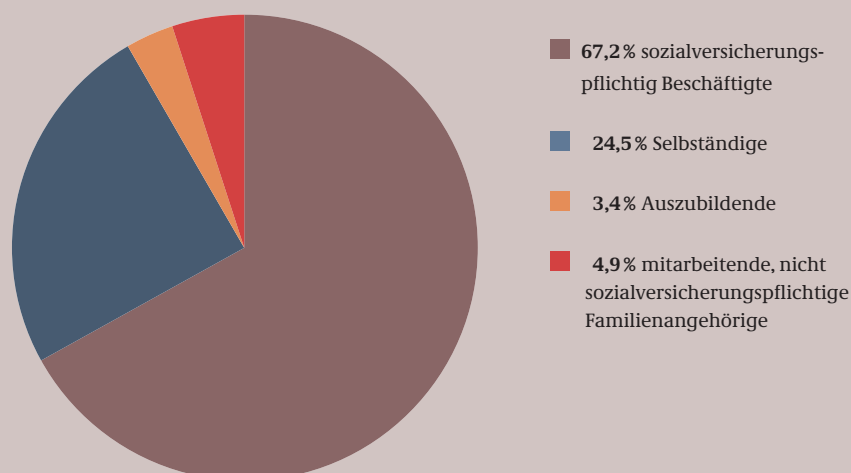
Auf Praxisschildern oder z. B. auch Geschäftspapieren dürfen Freiberufler ihre Spezialisierungen angeben (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht).

Gelbe Seiten

In Branchenverzeichnissen dürfen sich Freiberufler mit Namen, Adresse und Tätigkeitsschwerpunkten aufnehmen lassen.

Erwerbstätige in freien Berufen in Deutschland

Insgesamt 3.896.000 Erwerbstätige in den freien Berufen
Stand: 1.1.2007



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg 2008

Finanzielle Förderung von freien Berufen

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen, welche der „klassischen“ Förderprogramme auch für Freiberufler gelten. Weitere und detaillierte Informationen finden Sie in der GründerZeiten Nr. 6 „Existenzgründungsfinanzierung“ (Download unter www.existenzgruender.de) und in der Förderdatenbank des Bundes im Internet unter www.foerderdatenbank.de.

Bundesprogramme

- 1. Zuschüsse** zu Kosten für Unternehmensberatung, Informations- und Schulungsveranstaltungen

Kontakt:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
www.bafa.de

- 2. Unternehmerkapital:** ERP-Kapital für Gründung (0 bis 2 Jahre, Darlehen besonderer Art mit eigenkapitalähnlichem Charakter)

- 3. Unternehmerkapital:** ERP-Kapital für Wachstum (2 bis 5 Jahre, Darlehen)

- 4. Unternehmerkredit** für Existenzgründer (Darlehen)

- 5. KfW-StartGeld (Darlehen)**

Kontakt 2.-5.:

KfW Mittelstandsbank (s. S. 9)
www.kfw-mittelstandsbank.de
(Antragstellung über Bank oder Sparkasse)

- 6. Gründungszuschuss Coaching**

Kontakt:

Agentur für Arbeit

- 7. Gründercoaching Deutschland**

Kontakt:

KfW Mittelstandsbank (s. o.)

Altersvorsorge

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV)

Unter dem Strich gilt: Ein Teil der Freiberufler ist pflichtversichert in der GRV. Ein anderer Teil kann sich von dieser Versicherungspflicht befreien lassen.

Pflichtversichert sind:

- ▶ selbständige Lehrer und Erzieher (Lehrer, Pädagogen, Ausbilder, Erzieher, Dozenten und Lehrbeauftragte), die auf eigene Rechnung Unterricht im Bereich der Wissenschaft, der Kunst, des Sports, der Publizität sowie in mechanischen Fertigkeiten erteilen und die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- ▶ Pflegepersonen, die selbständig in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege arbeiten
- ▶ Krankenpfleger und Krankenpflegehelfer sowie auf eigene Rechnung tätige Masseure, so weit sie überwiegend auf ärztliche Anordnung arbeiten und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- ▶ selbständige Hebammen und Entbindungspfleger
- ▶ freiberuflich tätige Seelotsen, die in öffentlichem Auftrag tätig sind
- ▶ Künstler und Publizisten (über die Künstlersozialkasse)

Nicht versicherungspflichtig sind:

- ▶ selbständige Ärzte, selbständige Heilpraktiker und Logopäden
- ▶ selbständige Rechtsanwälte und Notare

Freiwillige Versicherung in der GRV

Nicht versicherungspflichtige Personen können sich unter bestimmten Voraussetzungen auch freiwillig in die GRV aufnehmen lassen. Möglich ist dies z. B. für Freiberufler, die wegen ihres geringen Verdienstes versicherungsfrei sind.

Wichtig ist eine freiwillige Versicherung für Angehörige der freien Berufe beispielsweise dann, wenn Beitragszeiten für die Erfüllung der GRV-Rentenansprüche noch aufzufüllen sind. Es kann aber auch sein, dass private Versorgungswerke eine Aufnahme verweigern: z. B. wegen Überschreitens der Altersgrenzen.

Künstlersozialversicherung: Sozialversicherung für selbständige Künstler und Publizisten

Die Künstlersozialversicherung (KSV) ist die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung für selbständige Künstler und Publizisten (s. „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, Übersicht S. II). Zur Durchführung der Künstlersozialversicherung wurde die Künstlersozialkasse (KSK) geschaffen, die im Wesentlichen zwei Aufgaben hat:

- ▶ Sie prüft die Zugehörigkeit zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen, erlässt sie Bescheide über Beginn, Umfang und ggf. Ende der Versicherungspflicht.
- ▶ Sie zieht den Beitragsanteil der Versicherten, die Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie den Bundeszuschuss ein.

Sie meldet die versicherten Künstler und Publizisten lediglich bei den Kranken- und Pflegekassen sowie der Rentenversicherung an und leitet die Beiträge dorthin weiter. Die Leistungen (Rente, Krankengeld, Pflegegeld usw.) erbringen ausschließlich die Rentenversicherung und die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. Sie stehen versicherungspflichtigen Künstlern oder Publizisten für Fragen zur Verfügung. Die KSV ist eine Pflichtversicherung. Das heißt: Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die KSV erfüllt, muss sich dort auch versichern.

Die KSV versichert Künstler und Publizisten, die

- ▶ auf Dauer und nicht nur vorübergehend erwerbsmäßig von ihrer Tätigkeit leben,
- ▶ voraussichtlich mind. 3.900 Euro im Jahr verdienen (das Mindesteinkommen kann innerhalb von sechs Jahren zwei Mal unterschritten werden, ohne dass der Versicherungsschutz entfällt),
- ▶ maximal einen Arbeitnehmer beschäftigen,
- ▶ im Wesentlichen im Inland tätig sind.

Das Besondere der Künstlersozialversicherung ist: Die Versicherten zahlen wie „normale“ Arbeitnehmer 50 Prozent des Beitrags der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung an die KSV. Die KSV leitet die Beiträge

Wichtig für Künstler und Publizisten: Urheberrecht

Das Urheberrecht spielt für Künstler und Publizisten eine wichtige Rolle. Es sichert ihnen die Verfügungsgewalt über ihre Werke und Texte. Verlage, Rundfunksender, Theater und alle anderen möglichen Nutzer benötigen daher ihre Einwilligung, um Texte, Musikstücke, Bilder, Fotos usw. zu vervielfältigen, zu verbreiten oder auszustellen. Das Urheberrecht schützt

- ▶ Sprachwerke (Schriftwerke und Reden)
- ▶ Computerprogramme
- ▶ Musikwerke
- ▶ Werke der bildenden Künste
- ▶ Lichtbild- und Filmwerke
- ▶ pantomimische Werke einschließlich der Tanzkunst
- ▶ Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne usw.

Das Urheberrecht enthält außerdem Vorgaben, um eine angemessene Vergütung von „Kreativen“ sicherzustellen.

Partner von Künstlern und Publizisten: Verwertungsgesellschaften

Nicht immer können Künstler und Publizisten überprüfen, wo und wie ihre Werke veröffentlicht oder vervielfältigt werden. In einigen Fällen werden ihre Urheberrechte daher von so genannten Verwertungsgesellschaften (VG) wahrgenommen. Sie ziehen bei den verschiedenen Nutzern künstlerischer und publizistischer Werke Gebühren ein und zahlen diese nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel als Tantiemen an die Urheber aus.

Die wichtigsten Verwertungsgesellschaften

- ▶ Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA): für Komponisten, Textdichter, Musikverleger
- ▶ Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten: für Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler und alle sonstigen Werkinterpreten sowie Tonträgerhersteller und sonstigen Tonträger-Produzenten mit eigenem Label
- ▶ VG Wort: für Autoren und Übersetzer schöngeistiger und dramatischer Literatur, Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur, Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur, Verleger von schöngeistigen Werken und von Sachliteratur, Bühnenverleger, Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur
- ▶ VG Bild Kunst: für bildende Künstler, Fotografen, Bildjournalisten, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner und Bildagenturen, Filmproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Cutter, Szene- und Kostümbildner, Choreographen

Genauere Informationen und Adressen finden Sie in den BMWi-GründerZeiten Nr. 51 „Existenzgründungstipps für Künstler und Publizisten“.

dann an die Deutsche Rentenversicherung Bund und die gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegekassen weiter. Die andere Beitragshälfte zahlen der Bund sowie diejenigen Unternehmen bzw. Auftraggeber, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten und dafür eine so genannte Künstler-sozialabgabe entrichten müssen: z. B. Galerien, Verlage, Rundfunkanstalten, Konzertveranstalter.

Erzielt ein selbständiger Künstler oder Publizist nicht mindestens ein voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen, das über der gesetzlich festgelegten Grenze liegt, so ist er versicherungsfrei. Das bedeutet, dass weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung besteht. Berufsanfänger werden in den ersten drei Jahren auch dann versichert, wenn sie nicht das erforderliche Mindesteinkommen erreichen. Diese Frist verlängert sich um die Zeiten, in denen eine selbständige Tätigkeit z. B. wegen Kin-

dererziehung oder einer Arbeitnehmertätigkeit nicht ausgeübt wurde.

Tipp: Versicherte der KSV können einen Zuschuss zu ihrer privaten Rentenversicherung („Riester-Rente“) beantragen.

Versorgung durch berufsständische Versorgungswerke

Die Angehörigen der verkammerten freien Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) sind als Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Als Arbeitnehmer sind sie zwar grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, können sich von dieser aber auf Antrag befreien lassen. Sie müssen sich allein in berufsständischen Versorgungswerken versichern.

Darüber hinaus gibt es in einigen Bundesländern auch berufsständische Pflicht-Versorgungswerke speziell für

selbständige Ingenieure und psychologische Psychotherapeuten. Angestellte in den genannten Berufen können sich hier nur zusätzlich zu ihrer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung versorgen.

Insgesamt gibt es 85 berufsständische Versorgungswerke. Beiträge zu den berufsständischen Versorgungswerken werden nach dem Alterseinkünftegesetz gleich denen der gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich gefördert.

Freiwillige ergänzende Alterssicherung

Darüber hinaus gibt es Versorgungswerke für einzelne Berufsstände. Es sind dies etwa die Versorgungsanstalten der Deutschen Bühnen und der Deutschen Kulturorchester oder das Versorgungswerk der Presse. In diesen Einrichtungen können die Mitglieder (Freiberufler und Angestellte) zusätzlich zur Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig für ihr Alter vorsor-

Fortsetzung auf Seite 9

Kranken- und Unfallversicherung

Krankenversicherung

Selbständige müssen, wie alle Bürgerinnen und Bürger, Mitglied in der gesetzlichen oder in einer privaten Krankenversicherung sein. Wer zuvor sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, hat die Wahl zwischen einer privaten Krankenversicherung und einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn er hierfür erforderliche Vorversicherungszeit erfüllt. Der Schritt in die berufliche Selbständigkeit muss der gesetzlichen Krankenversicherung gemeldet werden. Diese überprüft zunächst, ob es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handelt. Dabei spielt unter anderem der zeitliche Rahmen aber auch die voraussichtliche Höhe der Einnahmen eine Rolle.

Private oder gesetzliche Krankenversicherung:

Bei einem Wechsel in die private Krankenversicherung sollten Sie die damit verbundenen Vor- und Nachteile abwägen. Denn wer sich für eine private Krankenversicherung entscheidet, hat keine Möglichkeit mehr, in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren. Bedenken Sie auch, dass Sie im Fall einer Familiengründung in der privaten Krankenversicherung für jedes Mitglied Beiträge zahlen müssen, während in der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich Beitragsfreiheit für den Ehepartner und die Kinder besteht, soweit bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Geringere Beiträge für Kleinunternehmer:

Sowohl Bezieher des Gründungszuschusses als auch freiwillig versicherte hauptberufliche Selbständige, die im Jahr 2008 weniger als 1.863,75 Euro verdienen, können unter bestimmten Voraussetzungen bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf einen Mindestbeitrag stellen.

Familienversicherung:

Teilzeitselbständige, deren Gesamteinkommen 355 Euro monatlich (Stand: 2008) nicht übersteigt, dürfen beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben.

Berufsunfallversicherung für freie Berufe

Für den Fall von Berufsunfällen oder Unfällen auf dem Weg zu oder von der Arbeit können sich Freiberufler bei ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft versichern. Für einige Berufe ist dies Pflicht, andere können sich freiwillig versichern. Ihre Angestellten müssen Freiberufler auf jeden Fall versichern.

Die wichtigsten Berufsgenossenschaften (s. Kontakte, S. 9):

► **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen:** freiwillige Versicherungen z. B. für Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Wissenschaftler, Schriftsteller, Künstler aus den Bereichen Wort, Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst, Designer, Berufe der IT-Branche

► **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW):** Pflichtversichert sind hier Krankengymnasten (Physiotherapeuten), Hebammen, Masseur, medizinische Bademeister, Fußpfleger, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger, Betreiber von ambulanten Pflegediensten, Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder. Alle anderen Unternehmer und Freiberufler (u.a. Ärzte und Apotheker) können sich freiwillig versichern.

► **Berufsgenossenschaft für Druck- und Papierverarbeitung (BGDP):** Versichert sind alle Arbeitnehmer und Unternehmer aus dem Bereich Druck- und Papierverarbeitung. Pflichtversichert sind hier z. B. Fotografen, Foto-Designer, Bildberichterstatter, soweit sie ihre Fotos im eigenen Labor selbst entwickeln.

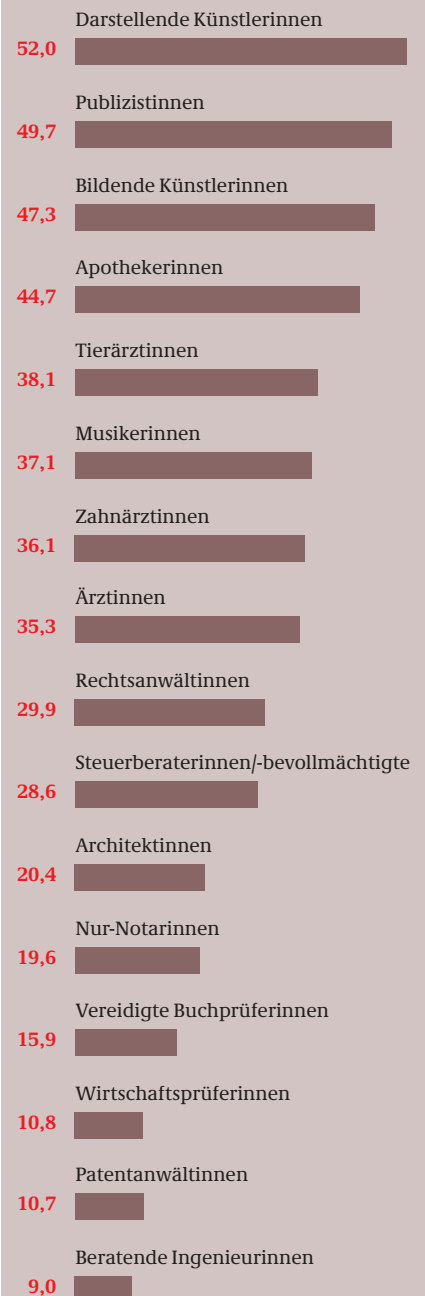
► **Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE):** Sie ist zuständig u. a. für Kameralente und alle, die mit der „Herstellung und Vorführung von Lichtbildstreifen“ befasst sind, in bestimmten Einzelfällen auch IT-Berufe.

Genauere Informationen (auch zu Krankentagegeld, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherungen) geben

die BMWi-GründerZeiten Nr. 41 „Persönliche Absicherung für Existenzgründer und Unternehmer“ sowie die BMWi-GründerZeiten Nr. 51 „Existenzgründungstipps für Künstler und Publizisten“ (s. Print- und Online-Informationen, S. 9).

Frauenquote in den freien Berufen

Stand: 2007 / Anteil in %



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg, 2008

Typische Rechtsformen für Freiberufler

Mögliche Rechtsformen und Kooperationsformen sind:

Bürogemeinschaften, Praxisgemeinschaften ohne eigene Rechtsform

Vorteile:

- ▶ keine Formalitäten
- ▶ kein Mindestkapital nötig
- ▶ keine Haftung für „fremde“

Angelegenheiten

- ▶ größtmögliche Freiheit

Nachteile:

- ▶ keine unternehmerische Anbindung an Kooperations-Partner

Die einfachste Form eines freiberuflichen Zusammenschlusses sind Bürogemeinschaften, Praxisgemeinschaften oder Laborgemeinschaften. Sie beschränken sich auf die gemeinsame Nutzung von Büro- und Praxisräumen einschließlich deren Einrichtungen oder auch die gemeinsame Beschäftigung von Mitarbeitern.

Wichtigstes Ziel ist: Kosten einsparen. Die beteiligten Freiberufler üben ihren Beruf selbständig aus und müssen dies durch separate Praxisschilder und Geschäftspapiere nach außen darstellen.

Achtung: Die Grenzen zur GbR (s. u.) sind fließend. Daher bitte in jedem Fall Beratung einbeziehen.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR; bei rechts- und steuerberatenden Berufen auch Sozietät genannt)

Vorteile:

- ▶ keine Eintragung ins Handelsregister
- ▶ relativ einfach zu gründende Gesellschaftsform (keine notarielle Beurkundung notwendig)
- ▶ kein Mindestkapital nötig
- ▶ hat bei Kreditinstituten ein höheres Ansehen als die Einzelunternehmung
- ▶ jeder beteiligte Gesellschafter mit einem hohen Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten

Nachteile:

- ▶ volle Haftung jedes Mitgesellschafters einschließlich seines Privatvermögens

Wie weit die Partner hier gemeinsam arbeiten, kann unterschiedlich sein: angefangen bei der gemeinsamen Außendarstellung, z. B. durch einen gemeinsamen Firmennamen oder einheitliche Geschäftspapiere, bis zur gemeinsamen Bearbeitung von Aufträgen. Aufträge werden an die GbR erteilt, finanzielle Forderungen an die GbR gestellt. Dabei muss man wissen, dass in einer GbR alle Gesellschafter grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen haften.

Partnerschaftsgesellschaften Freier Berufe (PartG)

Vorteile:

- ▶ großer Freiraum für Einzelnen möglich
- ▶ kein Mindestkapital nötig
- ▶ besondere Form der Haftungsbeschränkung

Nachteile:

- ▶ Teilhaber haften mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen

Die Partnerschaftsgesellschaft soll u. a. die Zusammenarbeit von Freiberuflern verschiedener Berufe (z. B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) oder an verschiedenen Standorten erleichtern. Die Partnerschaftsgesellschaft haftet mit ihrem Geschäftsvermögen und dem Privatvermögen der Gesellschafter. Wichtig ist: Für Fehler in der Berufsausübung haftet jeweils nur der verantwortliche Partner. Freiberufler, deren Haftung per Berufsgesetz und -verordnungen beschränkt ist (z. B. Architekten), müssen darüber hinaus eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die Gesellschaft muss in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

Die Freiberufler-GmbH

Vorteile:

- ▶ Die Haftung der Gesellschafter bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf ihre Kapitaleinlage (mindestens 25.000 Euro)

Nachteile:

- ▶ Erschwerung oder Verzögerung von Entscheidungsprozessen (z. B. durch Gesellschafterversammlung, Eintragung bestimmter Vorgänge im Handelsregister)

Welche Steuern müssen Freiberufler bezahlen?

Anmeldung der Betriebs-eröffnung

Freiberufler müssen sich beim Finanzamt anmelden. Hier erhalten sie eine Steuernummer.

Keine Gewerbesteuer

Für Freiberufler besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Einkommensteuer

Freiberufler unterliegen dem normalen Einkommensteuertarif; der Spitzensteuersatz beträgt 2008 42 Prozent.

Umsatzsteuer

Freiberufler müssen Umsatzsteuer abführen (Beachte: Umsatzsteuerbefreiungen und -ermäßigungen für bestimmte freie Berufe). Ausnahme: Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Die Kleinunternehmerregelung gilt bei

- ▶ einem Bruttoumsatz (einschl. Umsatzsteuer) von nicht mehr als 17.500 Euro (im Vorjahr) und
- ▶ einem Bruttoumsatz im laufenden Jahr, der 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.
- ▶ Liegt der geplante Umsatz höher als 17.500 Euro müssen im Gründungsjahr monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden.

Zum Thema Steuern s. BMWi-GründerZeiten Nr. 34 „Steuern – Ein weites Feld!“, Download unter www.existenzgruender.de

- ▶ Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz
- ▶ Gewerbesteuerpflicht
- ▶ Bei Krediten haften Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

Änderungen im Gesellschaftsvertrag müssen notariell beurkundet und im Handelsregister eingetragen werden. Die notarielle Beurkundung stellt sicher, dass eine qualifizierte Beratung über den Urkundsinhalt stattgefunden hat.

Fortsetzung von Seite 6

gen. Achtung: Hierbei handelt es sich nicht um berufsständische Versorgungseinrichtungen im steuerlichen Sinne.

Rürup-Rente

Während die Riester-Rente lediglich Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung und ihren Angehörigen offen steht, können über die Basis-Rente („Rürup-Rente“) auch die Angehörigen der verkamerten freien Berufe für ihr Alter vorsorgen. Ob dies im Einzelfall sinnvoll ist, sollte jeder Freiberufler sorgfältig prüfen. So schließt etwa eine Höherversicherung im Versorgungswerk einen Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz ein, während dieser im Rahmen einer Rürup-Rente nur gegen einen zusätzlichen Beitrag versichert werden kann. Durch das Jahressteuergesetz 2007 wird die Steuerbegünstigung der Rürup-Rente verbessert, so dass sie jetzt für größere Gruppen von Selbständigen interessant ist.

Quelle: Michael Jung, Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)

Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Broschüren und Infoletter:

- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ GründerZeiten Nr. 51 „Existenzgründungstipps für Künstler und Publizisten“

CD-ROM:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 030 18 615 4171
 bmwi@gvp-bonn.de
 Download u. Bestellfunktion:
 www.existenzgruender.de

Internet:

- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal
 www.existenzgruender.de

Institut für Freie Berufe
Gründungsberatung und Betreuung von Coachingmaßnahmen für freie Berufe
 www.ifb-gruendung.de

Thomas Detzel/Stefan Engel u.a.
Freier Beruf oder Gewerbe?
 Institut für Freie Berufe. Nürnberg, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage, 2006

Kontakte (Auswahl)

Forschungsinstitut Freie Berufe (FFB)
 LEUPHANA Universität Lüneburg
 Scharnhorststr. 1, 21332 Lüneburg
 Tel.: 04131 677-2051, Fax: 04131 677-2059
 FFB@uni-lueneburg.de
 http://ffb.uni-lueneburg.de

Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
 Marienstr. 2, 90402 Nürnberg
 Tel.: 0911 23565-0, -28, Fax: 0911 23565-52
 info@ifb.uni-erlangen.de
 www.ifb-gruendung.de

Bundesverband der Freien Berufe
 Postfach 04 03 20, 10062 Berlin
 Tel.: 030 284444-0, Fax: 030 284444-40
 info-bfb@freie-berufe.de
 www.freie-berufe.de

Förderung

Förderdatenbank des Bundes
 www.foerderdatenbank.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 Förderberatung
 Scharnhorststr. 34–37, 10115 Berlin
 Tel.: 030 18 615-8000,
 Mo. bis Fr. von 9:00 bis 16:00 Uhr

Info-Telefon zur Mittelstandsoffensive
 Tel.: 01805 615-001 (0,14 Euro/Min.)
 Mo. bis Do. von 8:00 bis 20:00 Uhr,
 Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr

KfW Bankengruppe
 Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt
 Tel.: 069 7431-0, Fax: 069 7431-2944
 www.kfw.de

Niederlassung Berlin
 Charlottenstr. 33/33a, 10117 Berlin
 Tel.: 030 20264-0, Fax: 030 20264-5188
 www.kfw.de

Niederlassung Bonn
 KfW Mittelstandsbank
 Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn
 Tel.: 0228 831-0, Fax: 0228 831-7148
 www.kfw-mittelstandsbank.de

Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Bund
 10704 Berlin
 kostenloses Service-Telefon: 0800 100048070
 drv@drv-bund.de
 www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Künstlersozialkasse
 Gökerstr. 14, 26384 Wilhelmshaven
 Tel.: 04421 7543-9, Fax: 04421 7543-586
 auskunft@kuenstlersozialkasse.de
 www.kuenstlersozialkasse.de

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)
 Marienburger Str. 2, 50968 Köln
 Tel.: 0221 376107-1, Fax 0221 376107-3
 info@abv.de, www.abv.de

Versorgungswerke

Versorgungswerk der Presse GmbH
 Wilhelmsplatz 8, 70182 Stuttgart
 Tel.: 0711 2056-168, Fax: 0711 2056-145
 info@presse-versorgung.de
 www.presse-versorgung.de

Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten
 Bertramstr. 8, 60320 Frankfurt
 Hotline: 069 155-3126, Fax: 069 155-2853
 www.pensionskasse-rundfunk.de

Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen
 81921 München
 Tel.: 089 9235-8290, Fax: 089 9235-8850
 vddb@versorgungskammer.de
 www.versorgungskammer.de

Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester
 81921 München
 Tel.: 089 9235-8290, Fax: 089 9235-8850
 vddko@versorgungskammer.de
 www.versorgungskammer.de

Unfallversicherung

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
 Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte
 info@dguv.de, www.dguv.de

Infoline der Berufsgenossenschaften
 Tel.: 01805 188088, bg-infoline@bv

Redaktionservice

Haben Sie Anregungen oder Fragen zu den GründerZeiten? Dann wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
 PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR
 Menzenberg 9, 53604 Bad Honnef
 Tel.: 02224 90034-0, Fax: 02224 90034-1
 info@pid-net.de

Impressum

Herausgeber:
 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 Öffentlichkeitsarbeit
 11019 Berlin
 info@bmwi.bund.de
 www.bmwi.de

Redaktion:
 PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Mitarbeiter dieser Ausgabe:
 Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg

Gestaltung und Produktion:
 PRpetuum GmbH, München

Druck:
 Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Auflage: 30.000